



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

VG 8 K 386/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
ohne mündliche Verhandlung

am 22. Februar 2017

durch  
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Burchards,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Steinau,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rohn,  
die ehrenamtliche Richterin Lambeck und  
den ehrenamtlichen Richter Möller

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlage.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks E\_\_\_\_\_ in W\_\_\_\_\_(Flurstücke und der Flur der Gemarkung W\_\_\_\_\_Das Grundstück ist mit Beendigung der Baumaßnahme „Schmutzwasserentsorgung, W\_\_\_\_\_, B\_\_\_\_\_“ am 6. Juli 2000 an die leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen worden.

Mit Bescheid vom 20. September 2000 zog der Beklagte die Kläger zu einer Vorausleistung in Höhe von 4.647,95 DM (2.376,46 Euro) auf einen Anschlussbeitrag heran.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2015 setzte der Beklagte den Anschlussbeitrag in Höhe von 4.594,24 Euro fest, auf den er den aufgrund des Bescheides vom 20. September 2000 gezahlten Betrag anrechnete. Die Höhe der noch zu entrichtenden Zahlung bezifferte der Beklagte mit einem Betrag in Höhe von 2.217,78 Euro.

Gegen den Bescheid legten die Kläger am 3. November 2015 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2016 zurückwies. Zur Begründung führte er im Wesentlichen zu der Frage der Festsetzungsverjährung aus, dass die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung entstehe. Die erste rechtswirksame Satzung sei rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Festsetzungsfrist habe damit am 31. Dezember 2011 zu laufen begonnen und sei frühestens am 31. Dezember 2015 abgelaufen.

Die Kläger haben bereits am 19. Februar 2016 Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig. Der Bescheid des Beklagten sei rechtswidrig. Durch die Anschlussmöglichkeit sowie den tatsächlichen Anschluss im Juni 2000 sei die vierjährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt worden, die mit Ablauf des 31. Dezember 2004 geendet habe. Die nunmehr geltend gemachte Forderung sei entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14 u.a.) in der juristischen Sekunde ihres Entstehens erloschen. § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG sei unwirksam, denn es liege eine echte Rückwirkung vor. Rechtsgrund für die ursprüngliche Erhebung der Anschlussbeiträge

sei die Satzung vom 27. Oktober 1999 auf der Grundlage der seinerzeit gültigen Fassung des Kommunalabgabengesetzes gewesen. Damit sei nach den damals geltenden Vorschriften die vierjährige Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2004 eingetreten. Erst durch die jetzige Regelung des Kommunalabgabengesetzes, wonach es auf das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung ankomme, sei die Möglichkeit eröffnet worden, den längst abgeschlossenen Lebenssachverhalt wieder zur Grundlage einer erneuten Beitragserhebung zu machen. Der Beitragsschuldner habe auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung vertrauen dürfen und nicht mit Änderung rechnen müssen. Der Vertrauensschutz sei verletzt, wenn das geltende Recht in seiner Auslegung durch die Gerichte die rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung auf einen Zeitpunkt vorschreibe, der länger zurückliege als die Festsetzungsfrist von vier Jahren. Hier seien mehr als 15 Jahre vergangen, so dass sie mit einer Heranziehung nicht mehr hätten rechnen müssen.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 19. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2016 zu verpflichten, ihnen den entrichteten Beitrag in Höhe von 2.217,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Zahlung zurückzuzahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass die Untätigkeitsklage unzulässig sei, denn es habe ein sachlicher Grund für die Nichtbescheidung des Widerspruchs vorgelegen. Der Bescheid sei rechtmäßig. Aufgrund der erstmaligen Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die öffentliche Anlage am 6. Juli 2000 komme die Bestimmung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG zur Anwendung. Das Entstehen einer beitragspflichtigen Vorteilslage setze eine erste wirksame Satzung voraus, die hier rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten sei. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 stehe der Heranziehung des klägerischen Grundstücks

nicht entgegen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG zum 1. Februar 2004 sei die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist des Beitrages noch nicht abgelaufen. Gemäß § 19 Abs. 1 KAG habe eine Beitragsfestsetzung noch bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage. Das Vorverfahren (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) war jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer durchgeführt worden. Für die Frage der Zulässigkeit der Klage ist unerheblich, ob der Beklagte für seine verspätete Entscheidung über den Widerspruch der Kläger einen zureichenden Grund hatte (vgl. § 75 Satz 1 VwGO), denn ein solcher konnte nicht zur Unzulässigkeit der nach Ablauf der Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO erhobenen Klage führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - 4 C 30.86 -, juris, Rn. 12).

2. Die Klage ist aber unbegründet.

Der Beitragsbescheid vom 19. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger daher nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Festsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 8 KAG sowie in den Bestimmungen der rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS) vom 16. September 2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 - 10 BKGS vom 16. April 2014.

a. Die am 22. April 2014 im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „ bekannt gemachte Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen lässt weder in formeller noch in materieller Hinsicht Mängel erkennen, die zu einer Unwirksamkeit der Satzung führen könnten (vgl. Urteil der Kammer vom 19. November 2014 - 8 K 1767/11 -, juris, Rn. 13 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. August 2015 - OVG 9 N 8.15 -, S. 3 f. EA).

b. Die konkrete Heranziehung der Kläger zu einem Anschlussbeitrag begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die sachliche Beitragspflicht ist gemäß § 3 Abs. 3 BKGS zum 1. Januar 2011 entstanden. Für das klägerische Grundstück bestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits ein Anschluss bzw. eine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage. Demgemäß entstand die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

Die Höhe der Veranlagung ist nicht zu beanstanden. Der Beitragssatz wurde mit 3,79 Euro je m<sup>2</sup> der Veranlagungsfläche, hier 1.212,20 m<sup>2</sup>, zutreffend berechnet. Einwände hiergegen haben die Kläger nicht erhoben.

Die Kläger sind als Eigentümer des Grundstücks auch zu Recht als Beitragspflichtige in Anspruch genommen worden (vgl. § 4 Abs. 1 BKGS).

c. Der Beitrag ist nicht festsetzungsverjährt. Die hier geltende vierjährige Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i. V. m. § 169 AO) konnte nicht vor dem 1. Januar 2011 zu laufen beginnen und war daher im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids noch nicht abgelaufen.

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i. V. m. § 170 Abs. 1 AO). Nach der durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) eingeführten, am 1. Februar 2004 in Kraft getretenen Neuregelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG entsteht die Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der (ersten) rechtswirksamen Satzung, mithin hier am 1. Januar 2011.

Zu einem früheren Zeitpunkt konnte die Beitragspflicht nicht entstehen. Eine rechtswirksame Satzung hat der Zweckverband erstmals mit der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen vom 16. April 2014 erlassen, die rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft trat. Frühere Versuche des Zweckverbandes, wirksames Beitragsrecht zu erlassen, sind allesamt fehlgeschlagen. Hinsichtlich der Einzelheiten zu der Unwirksamkeit der früheren Satzungen verweist die Kammer auf ihr Urteil vom 19. November 2014, a.a.O., Rn. 27 ff. (vgl. hierzu auch OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O.).

d. Entgegen der Ansicht der Kläger widerspricht ihre Heranziehung auch nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 -, juris) zur Nichtanwendbarkeit des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Gesetzesänderung (1. Februar 2004) Beiträge nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG i.d.F. vom 27. Juni 1991 (§ 8 Abs. 7 Satz 2 a.F.) nicht mehr erhoben werden konnten. Nach dieser Entscheidung entfaltet § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. echte Rückwirkung, sofern dadurch die Erhebung von Abgaben ermöglicht wird, die nach bisheriger Rechtslage deswegen nicht mehr hätten erhoben werden können, weil mit dem Entstehen der Beitragspflicht durch rückwirkendes Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung zugleich die Festsetzungsverjährung eingetreten wäre. Das ist der Fall, wenn ein potentiell beitragspflichtiger Grundstückseigentümer nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. in der verbindlichen Auslegung, die die Vorschrift durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg (Urteil vom 8. Juni 2000 - 2 D 29/98.NE -, juris, Rn. 43 ff.) erfahren hat, auf Grund eines unwirksamen ersten Satzungsversuchs des zuständigen Entsorgungsträgers darauf vertrauen konnte, dass ein weiterer, wirksamer Satzungsversuch zwar die Beitragspflicht zur Entstehung bringen würde, diese aber im gleichen Moment ver-

jährt wäre. Das betrifft Satzungen, die spätestens im Jahre 1999 erlassen worden sind bzw. bestimmten, dass die sachliche Beitragspflicht spätestens im Jahre 1999 entstehen sollte, wobei die Anschlussmöglichkeit ebenfalls spätestens im Jahre 1999 gegeben sein musste (vgl. zu den Einzelheiten OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Februar 2016 - OVG 9 B 1.16 -, juris, Rn. 29 ff.). Liegt ein solcher Sachverhalt vor, so verstößt die spätere Heranziehung des Grundstückseigentümers auf der Grundlage von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. gegen das Verbot der Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften und gegen den daraus folgenden Vertrauensschutz gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.

So liegt der Fall der Kläger aber nicht. Ihr Grundstück wurde mit Beendigung der Baumaßnahme am 6. Juli 2000 an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen und konnte auch erst zu diesem Zeitpunkt an die öffentliche Anlage angeschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt galt § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F.; die Neufassung dieser Vorschrift ist indes hier - anders als in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen - vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist in Kraft getreten. Grundstücke, für die erst im Kalenderjahr 2000 oder später die Anschlussmöglichkeit geschaffen worden ist, unterfallen nicht dem aus dem Rückwirkungsverbot folgenden Vertrauensschutz, denn bei ihnen kann zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch keine hypothetische Festsetzungsfrist abgelaufen gewesen sein, weil diese Frist regulär bis Ende 2004 gelaufen wäre (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 170 Abs. 1 AO).

Soweit die Anschlussmöglichkeit - wie hier - zwischen dem Kalenderjahr 2000 und dem Inkrafttreten des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. zum 1. Februar 2004 geschaffen wurde, liegt eine zulässige unechte Rückwirkung vor (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - OVG 9 S 27.16 -, juris, Rn. 5 ff.; Urteil der Kammer vom 22. Juni 2016 - VG 8 K 56/16 -, juris, Rn. 26 f.). Im Gegensatz zur echten Rückwirkung, die hier ausscheidet, weil die Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG - mangels Ablaufs der (hypothetischen) vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist - nämlich nicht nachträglich ändernd in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift, ist eine unechte Rückwirkung gegeben, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet (vgl.

BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 2012 - 1 BvR 2378/10 -, juris, Rn. 48). Eine unechte Rückwirkung ist in der Regel zulässig, es sei denn, der Betroffene durfte auf den Fortbestand der bisherigen Regelungen vertrauen und dieses Vertrauen ist schutzwürdiger als die mit dem Gesetz verfolgten Anliegen. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht gehindert, § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG dergestalt zu ändern, dass es für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf eine rechtswirksame Satzung ankommt. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Kläger in die Beibehaltung der früheren Rechtslage ist nicht gegeben. Denn grundsätzlich können die Kläger nicht darauf vertrauen, dass eine gesetzliche Regelung auch in Zukunft bestehen bleibt. Die bloße Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen, ist nicht geschützt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Januar 1986 - 8 B 123.84 -, juris, Rn. 5). Der Vertrauensschutz geht nicht so weit, den Betroffenen vor jeder Enttäuschung zu bewahren; es ist vielmehr zulässig, das bestehende Recht an veränderte Gegebenheiten anzupassen oder einen Wandel der Verhältnisse zu bewirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. April 1984 - 2 BvL 19/82 -, juris, Rn. 40).

e. Soweit die Kläger meinen, dass sie insoweit Vertrauensschutz genießen, als sie bereits im Jahre 2000 den geforderten Beitrag entrichtet hatten und deshalb über 15 Jahre später nicht mehr mit einer Änderung hätten rechnen müssen, folgt die Kammer dem nicht.

Zwar hat die Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG zunächst dazu geführt, dass - im Fall von Satzungsfehlern und daraus resultierender Satzungsunwirksamkeit - praktisch eine unbeschränkt lange Zeit zwischen der Erlangung der Anschlussmöglichkeit und der Beitragsveranlagung liegen konnte, weil § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n. F. kein Rückwirkungserfordernis für eine nachgebesserte Satzung mehr regelt und die Festsetzungsfrist erst mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, d. h. also erst mit dem Erlass der ersten rechtswirksamen Satzung zu laufen beginnt. Diese zeitlich unbegrenzte Beitragserhebungsmöglichkeit verstieß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris, Rn. 34 ff.) gegen das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung durch die Gebote der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.



Diesbezügliche Bedenken hat der Brandenburgische Gesetzgeber indes zwischenzeitlich ausgeräumt und durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40, S. 1) mit Wirkung vom 7. Dezember 2013 eine zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich eingeführt. Nach §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 KAG n.F. dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des 15. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, nicht mehr festgesetzt werden. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. August 2015 - OVG 9 N 8.15 -, Seite 12 f. des EA; Beschluss vom 10. Januar 2014 - OVG 9 S 64.13 -, juris, Rn. 15; Beschluss vom 16. Juli 2014 - OVG 9 N 69.14 -, juris, Rn. 25 ff.; Beschluss vom 29. September 2014 - OVG 9 N 18.14 -, juris, Rn. 22; mit ausführlicher Begründung VG Cottbus, Urteil vom 18. November 2014 - VG 6 K 1220/12 -, juris, Rn. 82 ff.). Nach dieser Vorschrift konnte der Beklagte den Anschlussbeitrag noch bis zum 31. Dezember 2015 festsetzen.

3. Soweit die Kläger noch die Rückzahlung des bereits entrichteten Betrages und die Zahlung von Zinsen begehren, kann ein solches Begehren - die Zulässigkeit einer solchen Leistungsklage dahingestellt - wegen der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Bescheide keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO. Wegen der Kostentragungspflicht der Kläger ist eine Entscheidung über ihren Antrag auf Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO entbehrlich. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen. Es liegt keiner der hierfür in § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO genannten Gründe vor.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Pots-

dam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Burchards

Steinau

Dr. Rohn

### **B e s c h l u s s :**

Der Streitwert wird auf 2.217,00 Euro festgesetzt.

### **Gründe :**

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem streitbefangenen Geldbetrag (vgl. § 52 Abs. 3 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Burchards

Steinau

Dr. Rohn